

Marie-Curie-Str. 26
63329 Egelsbach
Tel. 0 61 03 / 4 95 29
Fax 0 61 03 / 4 63 41



Preisliste für die Vermietung von Betonpumpen mit Verteilermast

01.05.2016

Der Grundpreis und Nutzungspreis beträgt je Einsatz

Preis in Euro €

Reichhöhe bis		24 m	30 m	36 m	42 m	52 m	58 m	61 m
Grundpreis netto		€ 125,00	150,00	175,00	230,00	340,00	360,00	440,00
Nutzungspreis €								
bis 8,0 m ³	pauschal	€ 180,00	230,00	265,00	435,00	785,00	1.070,00	1.380,00
bis 16,0 m ³	pauschal	€ 300,00	335,00	385,00	490,00	785,00	1.070,00	1.380,00
bis 25,0 m ³	pauschal	€ 415,00	450,00	520,00	610,00	785,00	1.205,00	1.380,00
bis 50,0 m ³	pauschal	€ -	-	-	-	-	1.315,00	1.380,00
bis 50,0 m ³	pro m ³	€ 16,65	18,00	20,40	23,75	29,75	-	-
bis 100,0 m ³	pro m ³	€ 15,45	17,00	19,20	22,60	28,25	32,15	38,80
bis 250,0 m ³	pro m ³	€ 14,70	16,00	18,10	21,50	27,45	30,75	37,80
ab 250,0 m ³	pro m ³	€ 13,90	15,00	17,65	20,95	26,65	29,35	35,60
Mindestrechnungsbetrag		€ 305,00	380,00	440,00	665,00	1125,00	1430,00	1820,00
Mindestfördermenge m ³ /Std. <small>(Bei Unterschreitung erfolgt Std.-berechnung)</small>		15,00	15,00	15,00	20,00	20,00	30,00	30,00
Stundensatz auch bei Wartezeiten		€ 225,00	320,00	365,00	465,00	575,00	665,00	760,00

Stundenberechnung erfolgt von Ankunft bis Abfahrt von der Baustelle.

Der Mindestrechnungsbetrag ist der Betrag, der pro Einsatz mindestens zu bezahlen ist.

Bei Absage am gleichen Tag bzw. wenn die Pumpe an der Baustelle ist und es kann nicht gepumpt werden, so berechnen wir den jeweiligen Mindestrechnungsbetrag.

Sonderleistungen und Zuschläge Preise in Euro € netto

Standortwechsel auf der Baustelle		€ 90,00	115,00	135,00	220,00	305,00	350,00	425,00
Keine Reinigung am Einsatzort		€ 195,00	215,00	235,00	275,00	330,00	360,00	440,00
Spezialverfüllgerät oder Betonstopp		€			70,00			
Schwer- / B55- / Stahlfaserbeton	m ³	€			4,00			
Rohrleitung / Schlauchleitung Bogen 3 lfdm		€	geförderte m ³ mal lfdm mal 0,15€ mindestens 6,00€ je lfdm					
Reduzierung / 2. Endschlauch		€			35,00			
Transport Rohr / Schlauch > 30 lfdm	Std.	€			70,00			
Ohne Hilfspersonal Rohr / Schlauch	lfdm	€			6,00			
Pumpbeginn nach 17:00 Uhr		€	15% auf den Rechnungsbetrag					
zzgl. Nachtzuschlag von 20:00 - 6:00 Uhr	Std.	€			50,00			
Samstag bis 12 Uhr		€	15% auf den Rechnungsbetrag					
zzgl. Samstag ab 12 Uhr	Std.	€			50,00			
Sonn-Feiertag nach Vereinbarung		€						
Zuschlag für Einsatz in der Halle	m ³	€			1,00			
Saisonzuschlag 15. Nov. - 31. März	Ein	€			25,00			

Bitte rechtzeitig bestellen! Wir beraten Sie gerne.

Bemerkungen:

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitigen Leistungen voraus:
A. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen).
B. Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohrleitungen.
C. Bei Rohrverlegung:
Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung oder Zementschlämme zum Anpumpen.

D. Möglichkeit zum Reinigen der Rohrleitungen auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.
E. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum o.a. Stundenmietsatz abgerechnet.
F. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls Berechnung.

G. Bei steigenden Energie-, Personalkosten, Autobahngebühren oder bei Besteuerungen behalten wir uns vor dies weiterzugeben.
H. **Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug).**
I. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C15/20 bewehrt. Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitung 350 kg/cbm ab C25/30 Außenbauteile; Schlauchleitung DN 65 nur 16mm Grösstkorn.

Allen vorstehenden Preisen wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten sowie Sondervereinbarungen ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 1 Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlage, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder - Nichtkaufleuten gegenüber - auf grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden ist auf einen Betrag von höchstens EUR 1,0 Mio. je Schadensfall begrenzt.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche muß vom Mieter so abgesichert sein, daß Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnlichem geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, dass für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durch zuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, daß der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zu Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, daß der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistungen“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehende Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, daß der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Im Verzugsfalle werden Verzugzinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Gesellschaft.